



MAGISTRAT DER FREISTADT RUST

STADT MIT EIGENEM STATUT

A-7071 RUST, CONRADPLATZ 1, TEL. 02685/202-0 TELEFAX: 02685/202-12

Zahl: 152/0-619-2020

Rust, am 16.07.2020

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 14. Juli 2020 über die Erlassung einer Verordnung betreffend des Verbots des Kampierens (Kampierverordnung) im Ortsgebiet der Freistadt Rust.

Auf Grund der §§ 55 und 56 des Ruster Stadtrechts 2003 LGBl.Nr. 57/2003 i.d.F. LGBl. Nr. 34/2020 wird verordnet:

§ 1

Ausserhalb von Campingplätzen ist an im freien gelegenen öffentlichen Orten verboten:

1. das Auflegen und das Benützen von Schlafsäcken,
2. das Aufstellen und das Benützen von Zelten sowie
3. das Abstellen von Personenkraftwagen, Omnibussen, Kombinationskraftwagen, Wohnmobilen, Wohnwagen oder Wohnwagenanhängern zu Wohnzwecken sowie deren Benützen zum Wohnen (Schlafen).

§ 2

§ 1 findet auf solche Handlungen keine Anwendung,

1. die in unmittelbarem örtlichen Zusammenhang mit einer erlaubten Tätigkeit stehen (zum Beispiel Straßenbau, genehmigte Veranstaltung) oder
2. die schon nach anderen gesundheitspolizeilichen Vorschriften verboten sind.

§ 3

Wer gegen ein Verbot des § 1 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und unterliegt der hierfür im § 56 Abs. 1 Ruster Stadtrechts 2003, LGBl.Nr. 57/2003 in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehenen Strafe

§ 4

Diese Verordnung ist durch Anschlag an der Amtstafel der Stadt Rust kundzumachen und tritt mit dem auf den Anschlag folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(KR Mag. Gerold Stagl)

